



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



ARBEITSWELT  
HESSEN  
innovativ · sozial · nachhaltig



## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Anne Janz

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**in Hessen**

**im Jahr 2023**

## Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen .....	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner .....	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen .....	7
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Kommunalen Jobcenter (KJC) in Hessen für das Jahr 2023 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden. Um die Aufmerksamkeit stärker auf die jeweiligen Unterstützungsbedarfe und Integrationspotenziale beider Geschlechter zu legen, wurde das Ziel 2 erstmals geschlechterspezifisch geplant und in dieser Vereinbarung entsprechend festgehalten.

Schließlich müssen die Geflüchteten aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

## II. Rahmenbedingungen

### Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2023 gemäß Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 23. September 2022 unsicher dar. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose für 2022 und 2023 deutlich nach unten korrigiert. Sie geht davon aus, dass die deutsche Wirtschaft im Herbst/Winter 2022/23 in eine Rezession geraten wird. Für die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sind insbesondere der starke Anstieg der Energie- und Verbraucherpreise, sowie Risiken bei der Strom- und Erdgasversorgung verantwortlich.

Für das Gesamtjahr 2022 ist laut Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zwar noch mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von preisbereinigt 1,4 Prozent zu rechnen. Für 2023 wird dagegen ein Rückgang des BIP von 0,4 Prozent prognostiziert. Mit + 1,5 Prozent in 2022 und - 0,4 Prozent in 2023 geht das IAB von einem ähnlichen Szenario aus. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2022 von rund 45,66 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2023 aus (Anstieg um ca. 140.000 Erwerbstätige). Das IAB ist sowohl für das Jahr 2022 als auch für das Folgejahr etwas optimistischer und prognostiziert für 2023 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. 220 Tsd. auf knapp 45,76 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2023 eine leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit um 90.000 Personen auf ca. 2,51 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2023 um etwa 60.000 Personen steigen. Dieser Anstieg geht überwiegend auf das SGB II zurück, wo sich insbesondere die Registrierung ukrainischer Geflüchteter in einem Anstieg der Zahlen gegenüber dem Vorjahr widerspiegelt.

### Landesebene:

Nach den Regionalen Arbeitsmarktprognosen 2022/2023 des IAB wird die Arbeitslosigkeit gesamt in Hessen 2023 um 1,0 Prozent steigen, während sie im gesamten Bundesgebiet um 2,3 Prozent steigen wird. Bei der Arbeitslosigkeit im SGB II prognostiziert das IAB im Jahresdurchschnitt 2023 in Hessen mit 1,0 Prozent eine schwächere Zunahme als in Westdeutschland (1,9 Prozent) und im Bundesdurchschnitt (2,6 Prozent). Somit würde die Gesamtzahl an Arbeitslosen im SGB II auf 112.400 steigen. Die Prognoseintervalle liegen dabei so, dass sowohl ein Anstieg als auch ein Rückgang der Arbeitslosigkeit möglich ist.

Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II geht das IAB bundesweit von einer Zunahme von 4,5 Prozent im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 aus. Für Hessen prognostiziert es eine Zunahme von 4,7 Prozent.

Die besonderen lokalen Rahmenbedingungen der Kommunalen Jobcenter Hessen sind den lokalen Planungsdokumenten zu entnehmen, die gemeinsam mit den Zielwertangeboten für 2023 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingereicht wurden.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgabereisten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren. Für die Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2023 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 211 Mio. Euro,
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 175 Mio. Euro.

### III. Vereinbarungen

#### § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den Kommunalen Jobcentern des Landes Hessen ab.

#### § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

##### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen im Durchschnitt um mindestens 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Im Rahmen der geschlechterspezifischen Planung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt haben die Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen geplant, dass die Integrationsquote der Frauen mindestens um 4,4 Prozent steigt und die der Männer mindestens um 1,6 Prozent steigt.

### 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen gegenüber dem Vorjahr um mindestens -0,9 Prozent sinkt.

### 4. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinander-Lernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrigschwelliges Angebot kommunaler Leistungen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

### § 3 Dialoge zur Zielerreichung

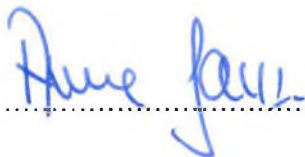
(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land Hessen übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Hessische Ministerium für  
Soziales und Integration



Anne Janz  
Staatssekretärin

Wiesbaden, den 1.2.23

Für das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales



Leonie Gebers  
Staatssekretärin

Berlin, den 27.02.23